

788 entstanden, über keine kontinuierliche Traditionsbuchüberlieferung verfügen. Die Diskussion über Struktur und Verhalten des bayerischen Adels verdrängte ein weiteres Problem: Wie sah das „Lehenssystem“ der beiden letzten agilolfingischen Herzöge aus – Odilos (?–748) und Tassilos III. (748–788) –, das sich hinter dem Phänomen der Konsenssschenkungen, also *traditiones* an Kirchen, die *cum consensu* / *licentia ducis* erfolgten, verbirgt⁶?

Im folgenden soll versucht werden, gleichsam einen archimedischen Punkt außerhalb des bislang diskutierten Quellenstoffes zu finden. Es sollen die Salzburger Besitzverzeichnisse – *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae*⁷ – unter Berücksichtigung der übrigen einschlägigen Quellen untersucht werden, um eine tragfähige Basis für die Beurteilung der politischen Verhältnisse in Bayern und der Beziehungen des karolingischen Reiches zu Bayern im 8. Jahrhundert zu erhalten.

II. Gliederung und Vorlagen von *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae*

In Salzburg entstanden nach 788 zwei teilweise übereinstimmende Besitzlisten: *Notitia Arnonis* und *Breves Notitiae*. Beide sind uns nur durch Abschriften des 11.–13. Jahrhunderts überliefert⁸. In den letzten Jahren

⁶) Die Konsenssschenkungen im Bayern des 8. Jahrhunderts spielten in der wissenschaftlichen Literatur des vorigen Jahrhunderts eine wichtige Rolle in der Diskussion um das frühe Lehenswesen: Vergleiche dazu Paul Roth, *Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert* (1850) S. 243 f., Ulrich Stutz, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* (1895) S. 196 ff., und vor allem Heinrich Brunner, *Die Landshenkungen der Merowinger und der Agilolfinger*, SB Berlin (1885) S. 1173–1201. Heinrich Brunners Forschungen zu diesem Problembereich flossen in sein Handbuch, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 (²1928), ein, worüber François Louis Ganshof, *Was ist das Lehenswesen?* (⁴1975) S. 190 schreibt, es sei eine „ausgezeichnete Darstellung der feudovasallitischen Institutionen der fränkischen Zeit“. Trotz der heftigen Polemik von Hermann Krawinkel, *Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht* (1937), gegen Brunner, die sich wiederum auf das bayerische Material stützte, nahm die rechtshistorische Wissenschaft nach dem 2. Weltkrieg praktisch keine Notiz mehr vom agilolfingischen Benefizialsystem.

⁷) Die *Notitia Arnonis* (künftig: *Not. Arn.*) ist abgedruckt im Salzburger UB 1, ed. Willibald Hauthaler (1898) S. 4–16; die *Breves Notitiae* (künftig: *Brev. Not.*) wurden ebenfalls in diesem Band S. 19–49 abgedruckt, doch ist jetzt der Druck Salzburger UB 2, ed. Willibald Hauthaler und Franz Martin (1916) A(nhang) 1–23, der sich auf eine bessere Hs. aus dem 12. Jh. stützt, zu benutzen (Franz Martin, *Eine neu aufgefundene Admonter Handschrift*, NA 41 [1919] S. 274 ff.).

⁸) Zu den Handschriften der *Not. Arn.* Salzburger UB 1 (wie Anm. 7) S. 3 f.; zu den Handschriften der *Brev. Not.* vergleiche ebenda S. 17 f. und Salzburger UB 2 (wie